

Elterninformationen zum AO-SF-Verfahren für Vorschulkinder

Stand: 01.08.2021



**zusammen lernen
zusammenwachsen**
Schule NRW – Zukunft inklusiv!



**Schulamt für den
Kreis Warendorf**



Erklärfilm:

AO-SF
Förderschwerpunkt
Lernen



AO-SF für
Schüler:innen erklärt:



Liebe Eltern und Sorgeberechtigte!

*****Platzhalter*****

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach AO-SF vor Schuleintritt.

(Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung)

Voraussetzung: Ein/Ihr Kind zeigt schon im Vorschulbereich Beeinträchtigungen im Bereich Hören (HK), Sehen (SE), Geistige Entwicklung (GG); Sozial-Emotionale Entwicklung (ESE), Körperlich-Motorische Entwicklung (KME) Entwicklung, Sprache (SQ)

Bereits vor dem Schuleintritt stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung (i.d.R. über die Grundschule oder eine Förderschule)

Die Kita erstellt einen Bericht. Diagnostische Unterlagen werden beigelegt. Antrag und Berichte werden an das Schulamt geleitet.

Im Schulamt prüft die zuständige Schulaufsicht den Antrag und entscheidet, ob ein Verfahren nach AO-SF eröffnet wird. Die Schulaufsicht informiert alle Beteiligten.

Antrag auf Überprüfung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Im November/Oktober finden die Schulanmeldungen statt. Sie werden zu einem Gespräch in die örtliche Grundschule eingeladen. In diesem Gespräch mit der Schulleitung können Sie Ihre Beobachtungen mitteilen und sich mit der Schulleitung beraten. Die Schulleitung spricht das weitere Vorgehen mit Ihnen ab. Sie begleitet Sie hinsichtlich eines Antrags auf die Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens. Der Antrag wird durch die Schule an das Schulamt geleitet. Er enthält einen Bericht der Kita, einen Bericht der Schule sowie ggf. diagnostische Unterlagen von Ihnen, ggf. eine Empfehlung des Gesundheitsamtes aus der schulärztlichen Untersuchung. Das Antragsformular wird durch Sie unterschrieben. Mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hat Ihr Kind

- Anspruch auf eine sonderpädagogische Förderung im Schulalltag.
- Die Möglichkeit eine Förderschule zu besuchen.

Wenn das Verfahren eröffnet wird, beauftragt die Schulaufsicht ein Gutachterteam (Lehrkraft für Sonderpädagogik und Lehrkraft der allgemeinen Schule)

Bei Bedarf beauftragt die Schulaufsicht ein medizinisches Gutachten (Gesundheitsamt) oder externe Gutachter und/oder weitere Co-Gutachter.

Eröffnung eines AO-SF Verfahrens

Sie erhalten einen Bescheid durch das Schulamt, ob das Verfahren eröffnet wurde.

In diesem Fall werden Sie mit Ihrem Kind vom örtlichen Gesundheitsamt zu einer Untersuchung eingeladen. Ein Co-Gutachter wird dann bestellt, wenn dem Gutachterteam auffällt, dass ein anderer oder weiterer Förderbedarf vorliegt und es sich einen weiteren Expert:in im Team wünscht.

Das Gutachterteam führt das Verfahren durch.

Durchführung eines AO-SF Verfahrens

Die zuständige sonderpädagogische Lehrkraft wird sich mit Ihnen und der örtlichen Grundschule in Verbindung setzen. Sie wird Ihr Kind gemeinsam mit der Lehrkraft der Grundschule in der Kita besuchen. Dort werden die beiden Ihr Kind im Alltag beobachten, sich mit den Erzieher:innen vor Ort austauschen und ggf. einige Übungen und diagnostische Tests mit Ihrem Kind durchführen. Manche Schulen bieten einen Schulparcour an und beobachten Ihr Kind in diesem Kontext.

Das Gutachterteam erstellt ein pädagogisches Gutachten und legt es der Schulaufsicht vor.

Erstellung eines AO-SF Gutachtens

In diesem Gutachten gibt das Gutachterteam eine Einschätzung ab, ob bei Ihrem Kind ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt. Es empfiehlt dann einen Förderschwerpunkt. Das pädagogische Gutachten und das entsprechende Ergebnis werden Ihnen in einem gemeinsamen Abschlussgespräch vorgelesen. Am Ende dieses Gesprächs erklären Sie sich mit dem Gutachten durch Ihre Unterschrift einverstanden. Sie treffen auch eine Aussage dazu, ob Sie sich eine Beschulung im Gemeinsamen Lernen oder an einer Förderschule wünschen. Sollten Sie noch offene Fragen haben, die in diesem Gespräch nicht geklärt werden können, so geben Sie an, dass Sie ein Gespräch mit der Schulaufsicht wünschen. In diesem Fall werden Sie nachfolgend von dieser eingeladen werden.

Die Schulaufsicht entscheidet auf Basis des Gutachtens über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Sie informiert alle Beteiligten.

Entscheidung über sonderpäd. Unterstützungsbedarf

Die abschließende Entscheidung der Schulaufsicht wird Ihnen in Form eines Bescheides postalisch zugestellt. Hierin wird eine Widerspruchsfrist festgelegt.

Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gibt es in zielgleichen und zieldifferenten Förderbereichen.

Zieldifferent betrifft den Bereich GG. Ab Klasse 3 auch den Bereich LE (Lernen).

Art eines sonderpäd. Unterstützungsbedarfs

Ihr Kind wird nach einem individuellen auf es abgestimmten Lernplan unterrichtet wird. Es erhält keine Noten und ihm stehen nicht alle Abschlüsse offen.

Zielgleich betrifft die Bereiche HK; SE; KME; ESE, SQ.

Ihr Kind wird nach den gleichen Lehrplänen und Inhalten unterrichtet, wie Kinder ohne Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Er/sie hat zudem einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche. Diese beantragen Sie bei Bedarf formlos bei der Schulleitung.

Alle das Kind unterrichtenden Lehrkräfte entwickeln einen Förderplan.

Gestaltung eines sonderpäd. Unterstützungsbedarf

Die beteiligten Lehrkräfte entwickeln nach Beratung mit der sonderpädagogischen Lehrkraft Angebote, wie sie Ihr Kind im Schulalltag unterstützen und fördern können. Diese dokumentieren sie in einem Förderplan, den Sie als Eltern regelmäßig einsehen dürfen und mit Ihrer Unterschrift gegenzeichnen.

Mindestens 1x im Schuljahr überprüft die Klassenkonferenz den **Fortbestand, die Erweiterung, die Aufhebung** des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs und dokumentiert dies in der Förderakte

Überprüfung des sonderpäd. Unterstützungsbedarf

Über Fortbestand oder Aufhebung des sonderpäd. Unterstützungsbedarf entscheidet allein die Schule. Sie erklären sich mit Ihrer Unterschrift auf dem Formular, das die Schule Ihnen vorlegen muss, einverstanden. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zu stellen.

Bei Fortbestand des Sonderpäd. Unterstützungsbedarfs erhebt das Schulamt die Elternwünsche bzgl. der weiterführenden Schule und teilt in Übergangskonferenzen mit der Bezirksregierung und den Schulträgern die Schülerinnen u. Schüler an die Schulen des Gemeinsamen Lernens zu. Die Elternwünsche werden möglichst berücksichtigt. Eltern und beteiligte Schulen erhalten einen Übergangsbescheid, mit dem die Schüler und Schülerinnen an der weiterführenden Schule/ Förderschule angemeldet werden.

Übergang zur weiterführenden Schule

Im Übergang von Klasse 4 zu Klasse 5 entscheiden Sie erneut, ob Ihr Kind eine allgemeine oder eine Förderschule besuchen soll. Sie werden intensiv durch die abgebende Schule beraten. Ihrem Kind wird ein Platz an einer weiterführenden Schule durch das Schulamt garantiert und zugewiesen.

Was kommt in einem AO-SF auf mich als Schüler:in zu?

Was ist ein AO-SF?

§ AO-SF heißt „Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung“ und ist ein Teil des Schulgesetzes. Das klingt erst einmal trocken. Aber: hier werden alle deine Lehrer:innen dazu verpflichtet, dich bestmöglich in allen Bereichen zu unterstützen, die in der Schule relevant sind. Sonderpädagogische Förderung spielt immer dann eine Rolle, wenn Schüler:innen über den regulären Unterricht hinaus Unterstützung brauchen. Das kann im Bereich der Schulfächer sein aber auch in anderen Bereichen, die deine Entwicklung und oder Gesundheit betreffen. Diese zusätzliche Unterstützung braucht eine...



Sonderpädagogische Lehrkraft

Das ist erst einmal ein seltsames Wort. Es ist ein bisschen veraltet. Ganz praktisch gibt es Lehrer, die ein besonderes Studium absolviert haben, das sich mit der Unterstützung von Schüler:innen befasst, wenn diese in einem oder mehreren Bereichen besondere Herausforderungen erleben. Sie können dann Schüler:innen an ihren Schulen in diesen Bereichen unterstützen. Manchmal beraten sie Kolleg:innen an der eigenen oder einer anderen Schule. Sie prüfen, welche Angebote und Methoden hilfreich sein können.



„Diagnostik“

Dafür wird erst einmal genau geforscht, wie und warum die Situation genau für dich so ist. Anschließend erarbeitet die sonderpädagogische Lehrkraft mit deinen Lehrer:innen einen Lern- und Entwicklungsplan. Das heißt, sie überlegen sich genau, was dir weiterhelfen kann und wer dich im Schulalltag wie und wann unterstützt. Gute Ideen können die Lehrkräfte natürlich nur entwickeln, wenn sie sowohl dich kennen lernen als auch deine Lehrer:innen in ihrem Unterricht. Wenn es sich um Bereiche handelt, die deine Gesundheit betreffen, dann wird auch noch ein:e Arzt:in mit einbezogen.



Hospitation



Für dich heißt das, dass die Sonderpädagogische Lehrkraft an einem Tag am Unterricht teilnimmt. Sie möchte gerne beobachten, wie dein:e Lehrer:in den Unterricht gestaltet und wie es in deiner Klasse so ist. Aber sie möchte auch dich persönlich kennen lernen. Vielleicht macht sie dann in einem Nebenraum Übungen mit dir. So kann sie genau sehen, was du gut kannst, wo du Unterstützung brauchst und welche Unterstützung sinnvoll ist. Anschließend berät sie sich mit deiner Lehrkraft.



„Untersuchung“

An einem anderen Tag wirst du vielleicht mit deinen Eltern oder Sorgeberechtigten in das Gesundheitsamt eingeladen. Dort wird dich ein:e Arzt:in untersuchen und dir und deinen Eltern oder sorgeberechtigten Fragen stellen.

Und wenn alles gut läuft...



...bekommst du eine passende Unterstützung
...kannst du vielleicht eine passende Schule besuchen
...bekommen deine Lehrer:innen gute Tipps

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Sollten Sie Fragen zu einem bevorstehenden AO-SF Verfahren haben, wenden Sie sich zunächst an Ihre Klassen- und Schulleitung vor Ort.

Die Kontaktdaten können Sie hier notieren:

Name:		
Funktion:		
Telefonnummer:		
Email:		

Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, stehen Ihnen im Schulamt weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

Elisabeth Bollmann
Schulaufsicht Grundschulen
Elisabeth.Bollmann@Kreis-Warendorf.de
02581-53 4012

Guido Brockmeier
Inklusionsfachberater Sek I
Guido.Brockmeier@kreis-warendorf.de

Daniela Henk
Inklusionsfachberaterin Primarstufe
Fachberatung Autismus
Daniela.Henk@kreis-warendorf.de
02581-534107

Andrea Kramer
Schulaufsicht Verbund und Hauptschulen
Andrea.Kramer@kreis-warendorf.de
02581-534104

Martina Linnenbrink-Linnemann
Schulaufsicht Grundschulen
Martina.Linnenbrink-Linnemann@kreis-warendorf.de
02581-534103

Diethild Meibeck
Inklusionskoordinatorin
Koordination der Fachberatungen in den verschiedenen Förderschwerpunkten
Diethild.Meibeck@kreis-warendorf.de
02581-534109

Martin Wellnitz
Schulaufsicht für Grund- und Förderschulen
Martin.Wellnitz@kreis-warendorf.de
02581-534111

Sie finden zudem Informationen auf unserer Internetseite
www.gl.kreis-warendorf.de

